



Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte  
Fédération des médecins suisses  
Federazione dei medici svizzeri  
Swiss Medical Association

# Wegleitung für Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz

Ausbildung - Weiterbildung - Fortbildung

Juni 2008

Elfenstrasse 18, Postfach 170, CH-3000 Bern 15  
Telefon +41 31 359 11 11, Fax +41 31 359 11 12  
awf@fmh.ch, www.fmh.ch/awf

Das am 1. September 2007 in Kraft getretene [Medizinalberufegesetz \(MedBG\)](#) bildet die gesetzliche Grundlage für die Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Berufsausübung der fünf universitären Medizinalberufe. Das MedBG sowie die dazugehörige [Verordnung](#) soll die Freizügigkeit von Personen mit universitären Medizinalberufen auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft gewährleisten. Zu diesem Zweck umschreibt das Gesetz u.a.

- die Anforderungen, welche die universitäre Aus- und die berufliche Weiterbildung erfüllen müssen;
- die Voraussetzungen für das Erlangen eines eidgenössischen Diploms und eines eidgenössischen Weiterbildungstitels;
- die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel;
- die Regeln zur selbständigen Ausübung der universitären Medizinalberufe.

Die FMH (Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte) ist als gesamtschweizerischer Berufsverband für die Regelung und Durchführung der ärztlichen Weiterbildung zuständig und erteilt im Rahmen der vom Bund akkreditierten Weiterbildungsprogramme die entsprechenden Facharzttitel. Die Oberaufsicht verbleibt beim Bund, der in regelmässigen Abständen die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge und damit die Weiterbildungsqualität überprüft.

Die vorliegende Wegleitung soll allen Interessierten eine Hilfe sein, sich innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der zuständigen Institutionen zurechtzufinden für

- den Erwerb von Ausbildungsdiplomen, Weiterbildungstiteln und Fortbildungszertifikaten
- die Anerkennung ausländischer Ausbildungsdiplome und Weiterbildungstitel
- die Zulassung zum Arztberuf in gesundheitspolizeilicher, sozialversicherungsrechtlicher und ausländerrechtlicher Hinsicht.

## 1. Die Ausbildung – Studium und Arztdiplom

1.1. Das Medizinstudium dauert sechs Jahre und wird mit dem eidgenössischen Arztdiplom abgeschlossen. Es berechtigt Sie zur *unselbständigen* ärztlichen Tätigkeit in einem Spital oder einer Arztpraxis (vgl. [Art. 36 MedBG](#)).

Wenn Sie in der Schweiz ein Medizinstudium beginnen oder fortsetzen wollen, wenden Sie sich an die [Dekanate der medizinischen Fakultäten](#).

1.2. Die in der [EU-Richtlinie 93/16 aufgeführten Arztdiplome](#) sind dem eidgenössischen Arztdiplom gleichgestellt. Allerdings müssen Sie ein solches Arztdiplom formal noch von der [Medizinalberufekommission \(MEBEKO\)](#) anerkennen lassen.

Auch wenn Sie kein Arztdiplom gemäss EU-Richtlinie 93/16 besitzen, können Sie unter Umständen das eidgenössische Arztdiplom erwerben. Das schweizerische Bürgerrecht ist hierfür nicht mehr erforderlich. Ein entsprechendes Gesuch ist an die [Medizinalberufekommission \(MEBEKO\)](#) zu richten.

Wenn Sie ausländische Zwischenprüfungen oder ein ausländisches Arztdiplom anerkennen lassen möchten oder Informationen über die Bedingungen für den Erwerb eines eidgenössischen Arztdiploms benötigen oder generell eine Frage zum Studium haben, wenden Sie sich an die [Medizinalberufekommission \(MEBEKO\)](#).

## 2. Die Weiterbildung – Assistenzarztstätigkeit und Weiterbildungstitel

2.1. Nach dem Erwerb eines eidgenössischen oder durch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) anerkannten Arztdiploms beginnt die Phase der Weiterbildung mit dem Ziel, einen der in der Verordnung zum MedBG aufgeführten [eidgenössischen Weiterbildungstitel](#) zu erwerben. Nur

wenn Sie einen solchen Weiterbildungstitel erworben haben, können Sie eine *eigenverantwortliche Tätigkeit* als Arzt oder Ärztin aufnehmen (also insbesondere sich in freier Praxis niederlassen; vgl. [Art. 36 Abs. 2 MedBG](#)). Die Weiterbildung wird von der FMH im Auftrag des Bundes geregelt, organisiert und durchgeführt. Für jeden Weiterbildungstitel gibt es ein [detailliertes Programm](#), das die Dauer und die Anforderungen für dessen Erwerb umschreibt. Die Dauer der Weiterbildung beträgt 3 Jahre für den Minimaltitel „Praktischer Arzt / Praktische Ärztin“ und mindestens 5 oder 6 Jahre für einen Facharzttitel. Die Weiterbildung wird an eigens dafür [anerkannten Weiterbildungsstätten](#) absolviert und mit einer Facharztprüfung abgeschlossen.

Die FMH verleiht neben den in der Verordnung zum MedBG vorgesehenen 44 eidgenössischen Weiterbildungstiteln noch zusätzliche Qualifikationen, welche zwar im EU-Raum nicht automatisch anerkannt sind, aber für die Qualitätssicherung und teilweise für die Abrechnung von Leistungen zulasten der Sozialversicherer in der Schweiz eine wichtige Rolle spielen (vgl. [Anhang zur Weiterbildungsordnung WBO](#)).

Wenn Sie einen eidgenössischen oder einen anderen Weiterbildungstitel erwerben möchten, oder wenn Sie eine Frage im Bereich der ärztlichen Weiterbildung haben, wenden Sie sich an die [FMH](#).

2.2. Die in der [EU-Richtlinie 93/16 aufgeführten Weiterbildungstitel](#) sind den entsprechenden [eidgenössischen Titeln](#) gleichgestellt. Zuständig für die Anerkennung Ihres Weiterbildungstitels ist die Medizinalberufekommission (MEBEKO). Welche Angaben im Anerkennungsgesuch enthalten sein müssen und welche Unterlagen einzureichen sind, finden Sie auf der [Website des Bundesamtes für Gesundheit](#). Sie müssen weiter in geeigneter Form nachweisen können, dass Sie eine der schweizerischen Landessprachen (deutsch, französisch, italienisch, rätoromanisch) beherrschen. Für die genauen Modalitäten wenden Sie sich an die [Medizinalberufekommission \(MEBEKO\)](#). Die Anerkennung eines rumänischen oder bulgarischen Arztdiploms ist zur Zeit noch nicht möglich. Dazu muss die Schweiz zuerst einen weiteren Staatsvertrag mit der EU abschliessen. Da Rumänien und Bulgarien Mitgliedstaaten der EU sind, sollte es ein EU-Land geben, welches ein Arztdiplom aus diesen zwei Ländern anerkennt. Diese "Drittstaatenanerkennung" wird unter bestimmten Umständen auch in der Schweiz anerkannt. Für eine solche "[Anerkennung der Anerkennung](#)" von EU-Diplomen ist die Medizinalberufekommission (MEBEKO) beim Bundesamt für Gesundheit zuständig.

Wenn Sie einen ausländischen Weiterbildungstitel, der in der [EU-Richtlinie 93/16](#) aufgeführt ist, anerkennen lassen möchten oder um eine „[Drittstaatenanerkennung](#)“ ersuchen, wenden Sie sich an die [Medizinalberufekommission \(MEBEKO\)](#). Andere ausländische Weiterbildungstitel können nicht anerkannt werden. Hingegen können ausländische Weiterbildungsperioden an den Erwerb eines entsprechenden eidgenössischen Weiterbildungstitels angerechnet werden (vgl. Ziff. 2.3.).

2.3. *Im Ausland absolvierte Weiterbildungsperioden* werden für den Erwerb eines [eidgenössischen Weiterbildungstitels](#) ganz oder teilweise anerkannt, soweit sie den Vorschriften der [Weiterbildungsordnung der FMH](#) entsprechen. Richten Sie ein entsprechendes Gesuch an die [FMH](#).

Wenn Sie im Ausland absolvierte Weiterbildung an einen eidgenössischen Weiterbildungstitel anrechnen lassen möchten, wenden Sie sich an die [FMH](#).

### 3. Die Fortbildung – das Fortbildungszertifikat der FMH

Jeder Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels ist zur permanenten Fortbildung verpflichtet (vgl. [Art. 40 lit. b MedBG](#)). Gemäss [Fortbildungsordnung der FMH](#) beträgt die Fortbildungspflicht 80 Stunden im Jahresdurchschnitt, wobei 30 Stunden Selbststudium ohne Kontrolle in jedem Fall angerechnet werden. Die übrigen 50 Stunden sind nach den [strukturierten Vorgaben der jeweiligen Fachgesellschaft](#) vorzunehmen. Alle Mitglieder der FMH

erhalten bei erfüllter Fortbildung ein Fortbildungszertifikat. Die beschriebene Fortbildung für Facharztstitel ist nicht zu verwechseln mit der Fortbildung für Fähigkeitsausweise, die individuell im jeweiligen Programm geregelt ist. Eine weitere von Facharztstiteln und Fähigkeitsausweisen unabhängige Fortbildung existiert im Bereich von Tarmed: [Wer ausserhalb des eigenen Fachgebietes Besitzstandspositionen abrechnen möchte, hat dafür die entsprechende Fortbildung zusätzlich zu leisten.](#)

#### 4. Die Berufszulassung als Ärztin oder Arzt

4.1. Für die Berufszulassung wie auch die Berufsaufsicht sind die [Kantone](#) zuständig.

4.2. Die [Kantone](#) bewilligen die *selbständige Tätigkeit* nur Inhabern eines eidgenössischen oder von der Medizinalberufekommission anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels. Das Medizinalberufegesetz kennt zwei Ausnahmen (vgl. [Art. 36 Abs. 3 MedBG](#)) bei Vorhandensein eines gleichwertigen Weiterbildungstitels:

- Chefärzte, welche an einer anerkannten Weiterbildungsstätte Lehrfunktion haben
- Bei nachgewiesener medizinischer Unterversorgung

Ärztinnen und Ärzte, die nur vorübergehend (höchstens 90 Tage) selbständig in der Schweiz tätig sind (sogenannte „Dienstleistungserbringer“) müssen vorgängig ihren ausländischen Weiterbildungstitel durch die [Medizinalberufekommission \(MEBEKO\)](#) anerkennen lassen. Für die Zulassung wenden Sie sich an die zuständige [kantonale Behörde](#).

Wenn Sie, nach Erwerb Ihres eidgenössischen oder durch die MEBEKO anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels, in der Schweiz eine Praxis eröffnen oder vorübergehend selbständig tätig sein wollen, wenden Sie sich an die zuständige kantonale Behörde.

4.3. Für die Zulassung zur *unselbständigen Tätigkeit* gibt es keine bundesrechtlichen Vorschriften. Die [kantonalen Behörden](#) erteilen Auskünfte über die Bedingungen für die Assistenzarztstätigkeit im Spital oder für Assistenz und Stellvertretung in einer Arztpraxis. Die gesetzlichen Grundlagen – soweit im Internet zugänglich – finden Sie über die jeweilige [Website der Kantone](#).

#### 5. Die Zulassung zur Sozialversicherung

5.1. Sobald Sie über einen [eidgenössischen](#) oder [anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel](#) sowie eine [kantonale Berufsausübungsbewilligung](#) verfügen, können Sie die Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der Sozialversicherungen beantragen.

Für den Erhalt einer Abrechnungsnummer (ZSR-Nummer) für Krankenversicherungspatienten wenden Sie sich an [santésuisse](#). Die ZSR-Nummer ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber faktisch nötig. Den Beitritt zu den Tarifverträgen (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung) können Sie gleichzeitig mit einem allfälligen Antrag zur Mitgliedschaft bei der FMH erklären. Die Tarifverträge für die Sozialversicherungen sehen für Ärztinnen und Ärzte, welche nicht FMH-Mitglied werden wollen, zudem die Möglichkeit vor, gegen eine Gebühr auch als Nichtmitglied den Tarifverträgen beitreten zu können.

5.2. In bestimmten Fachgebieten können Sie Leistungen zu Lasten der Krankenkasse nur dann erbringen, wenn Sie sich über eine zusätzliche Qualifikation ausweisen. Zur Zeit sind dies [Akupunktur und chinesische Medizin](#), [Schwangerschaftsultraschall](#) und [Hüftsonographie](#).

Wenn Sie einen dieser Ausweise erwerben wollen, wenden Sie sich an die zuständige [Fachorganisation](#).

5.3. Wenn Sie in Ihrer Praxis einen *Röntgenapparat betreiben* wollen, müssen Sie sich über einen speziellen in der [Strahlenschutzgesetzgebung](#) geregelten sogenannten *Sachverstand* ausweisen und eine Bewilligung des [Bundesamtes für Gesundheit BAG](#) einholen. Den Sachverstand erwerben Sie in einem Strahlenschutzkurs. Die [Kursdaten](#) werden regelmässig im Bulletin des BAG und auf der Website des BAG veröffentlicht.

Wenn Sie *dosisintensive Röntgenanwendungen* vornehmen, müssen Sie eine je nach Fachgebiet definierte sogenannte *Sachkunde* erwerben. Inhaber eines eidgenössischen Facharzttitels erwerben die Sachkunde im Rahmen ihrer Weiterbildung (Regelung entweder im [Weiterbildungsprogramm](#) oder in einem speziellen [Fähigkeitsprogramm](#)).

Inhaber eines ausländischen Weiterbildungstitels erkundigen sich beim [Bundesamt für Gesundheit BAG](#) über die für sie geltenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für dosisintensive Röntgenanwendungen.

5.4. Seit der Inkraftsetzung des Tarmed-Tarifwerkes am 1. Mai 2003 bzw. 1. Januar 2004 kann die meisten Tarifpositionen nur noch abrechnen, wer über eine entsprechende Qualifikation verfügt. Im [Dignitätskonzept](#) sind alle zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern vereinbarten Regelungen zur Abrechnungsberechtigung enthalten. Wer seit dem Jahr 2001 regelmässig Leistungen erbringt, für welche der geforderte Weiterbildungstitel nicht vorhanden ist, kann diese Leistungen im Rahmen der Besitzstandsgarantie geltend machen, allerdings muss hierfür eine separate Fortbildung (nebst der Fortbildung gemäss Fortbildungsordnung; vgl. Ziff. 3) nachgewiesen werden. Informationen dazu finden Sie [hier](#). Allfällige Fragen zur [Dignität](#) sind zu richten an [info-dig@fmh.ch](mailto:info-dig@fmh.ch).

5.5. Am 3. Juli 2002 sind in der Schweiz mit dem [Zulassungsstopp](#) Lenkungsmaßnahmen gegen die Eröffnung von zu vielen Arztpraxen eingeführt worden. Diese Massnahmen sind bis 31. Dezember 2009 in Kraft. Überdies wird zur Zeit eine Aufhebung bzw. Relativierung des sogenannten Kontrahierungszwanges diskutiert. Favorisiert werden von der Politik Managed Care-Modelle.

## 6. Die ausländerrechtliche Bewilligung [der Kantone](#)

6.1. Obschon die in der [EU-Richtlinie aufgeführten Arztdiplome](#) und [Weiterbildungstitel](#) nach der in Ziff. 1 und 2 geschilderten Validierung durch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) unmittelbar anerkannt sind, müssen alle Ausländer für die Aufnahme bzw. Weiterführung einer beruflichen Tätigkeit nach wie vor über eine gültige [Aufenthaltsbewilligung](#) verfügen.

6.2. Seit dem 1. Juni 2007 gelten nun für [EU-15-Bürger](#) und Schweizer vergleichbare Lebens-, und Arbeitsbedingungen. EU-Bürger, die sich in der Schweiz aufhalten, haben (unter bestimmten Voraussetzungen) Rechtsansprüche: So etwa auf eine Kurz- oder eine Daueraufenthaltsbewilligung; auf geografische und berufliche Mobilität (d.h. sie können in der Schweiz jederzeit den Wohnort und die Stelle wechseln); auf geregelte Arbeitsbedingungen; auf Familiennachzug und Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen. An die Stelle der arbeitsmarktlichen Kontrollen (Inländervorrang, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen, Kontingentierung) sind die flankierenden Massnahmen getreten. Seit dem 1. Juni 2007 gilt erstmals der freie Personenverkehr "auf Probe" (d.h. mit einer Schutzklausel bis 2014).

6.3. Die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) auf die [zehn neuen EU-Mitgliedstaaten](#) (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Malta und Zypern) ist am 1. April 2006 in Kraft getreten. Zypern und Malta sind wie die EU-15-Staaten geregelt. Für die restlichen EU-Staaten der Osterweiterung gelten während der Übergangsfrist bis 2011 besondere Zulassungsvoraussetzungen: aufsteigende Höchstzahlen sowie der Inländervorrang und die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit wird nicht automatisch auf die seit dem 1.1.2007 neuen EU-Mitgliedstaaten [Rumänien und Bulgarien](#) ausgedehnt. Dies ist Gegenstand von Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU.

Für Ärztinnen und Ärzte aus den EU-Staaten der Osterweiterung gilt, dass die Behörden das Gesuch ablehnen können, wenn für die anvisierte Stelle ein Inländer/ eine Inländerin (Vorrang der Schweizer oder Ausländer auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt ) zur Verfügung steht, wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht eingehalten werden oder wenn die Ausländer-Kontingente bereits ausgeschöpft sind. Diese drei arbeitsmarktlichen Voraussetzungen können die Schweizer Behörden bis 2011 geltend machen.

Weitergehende Informationen finden Sie auf der Website des [Bundesamtes für Migration](#).

## 7. Die Zuständigkeiten im Überblick

WAS	WER
7.1. • Medizinstudium in der Schweiz beginnen bzw. fortsetzen	▶ <a href="#">Fakultäten</a>
• Anerkennung bzw. Beurteilung von ausländischen Zwischenprüfungen und ausländischen Arzt diplom en	▶ <a href="#">Medizinalberufekommision MEBEKO</a>
7.2. • Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels (Facharzt titel oder „praktischer Arzt / praktische Ärztin“)	▶ <a href="#">FMH</a>
• Erwerb eines Schwerpunktes, Fähigkeitsausweises	▶ <a href="#">FMH</a>
• Anerkennung eines Weiterbildungstitels gemäss EU-Richtlinie	▶ <a href="#">Medizinalberufekommision MEBEKO</a>
• Anerkennung von im Ausland absolvierten Weiterbildungsperioden für den Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels	▶ <a href="#">FMH</a>
7.3. • Erwerb eines Fortbildungszertifikates für einen eidgenössischen Facharzt titel	▶ <a href="#">zuständige Ärzteorganisationen</a>
• Rezertifizierung von Fähigkeitsausweisen	▶ <a href="#">Fachgesellschaften</a>
• Fortbildung für Besitzstandpositionen	▶ <a href="#">Selbstdeklaration</a>
7.4. • Erteilung der Berufsausübungsbewilligung zur selbständigen ärztlichen Tätigkeit	▶ <a href="#">Kantone</a>
• Bewilligung bzw. Meldepflicht für Dienstleister (ausländische Ärzte, welche weniger als 3 Monate pro Jahr in der Schweiz selbständig berufstätig sind)	▶ <a href="#">Kantone</a>
• Erteilung von Auskünften für Ärzte mit ausländischem Diplom, welche eine unselbständige Tätigkeit aufnehmen wollen	▶ <a href="#">Kantone</a>
• Praxisassistentz / Praxisstellvertretung	▶ <a href="#">Kantone</a>

- 7.5. • Erteilung der ZSR-Nummer für die allgemeine Zulassung zur Krankenkassentätigkeit ▶ [santésuisse](#)
- Zulassung zur obligatorischen Unfall- und Invalidenversicherung ▶ [lokale und regionale SUVA- und IV-Agenturen](#)
- 7.6. • Erteilung der Aufenthaltsbewilligung für Ausländer ▶ [Kantonale Fremdenpolizeibehörden](#)